OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652099/6/KH

Datum:
Linz, 6. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A M, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 6. Mai 2021, GZ: BHSEVerkR-2021-230092/2-saz, betreffend die Anordnung einer Nachschulung und Probezeitverlängerung nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 6. Mai 2021, GZ: BHSEVerkR-2021-230092/2-saz, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A M (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Nachschulung innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides sowie eine Probezeitverlängerung bis 11. April 2025 an, da dem Bf vorgeworfen wurde, am 4. Mai 2021 um 10:32 Uhr während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet zu haben.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er das Handy nur an der roten Ampel verwendet habe, um ein Lied zu wechseln und der Motor aufgrund der Start-Stopp-Automatik ausgeschaltet gewesen sei. Als er geschaut habe, ob die Ampel noch rot sei, habe er einen Polizisten auf einem Motorrad vorbeifahren gesehen, der ihn in der Folge anhielt. Der Polizist habe ihm gesagt, dass er 50 Euro für eine Organstrafverfügung zahlen müsse, ihm aber den Grund dafür nicht genannt. Der Bf habe gedacht, die Verwendung des Handys während des Stehens an der roten Ampel sei strafbar und habe deshalb dann die Strafe bezahlt. Kurz darauf habe sich herausgestellt, dass das Benützen eines Handys bei einer roten Ampel erlaubt sei. Er habe während der Fahrt weder telefoniert, noch das Handy in der Hand gehabt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 30. Juni 2021 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf sowie der geladene Zeuge AI R / PI Traun erschienen sind. Die belangte Behörde hatte sich entschuldigt.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts fest:

Der Bf lenkte am 4. Mai 2021 um 10:32 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X im Bereich der Kremstalstraße Nr. 16, 4053 Ansfelden. AI R R versah an diesem Tag Streifendienst mit dem Motorrad und stand im Bereich Kremstalstraße Nr. 14 auf einem Parkplatz unmittelbar neben der Fahrbahn. Er sah dabei den Bf mit seinem Fahrzeug von links nach rechts über die Kreuzung

Richtung Autobahn fahren. Der Bf hatte dabei ein Mobiltelefon in der Hand. Der Polizist nahm die Nachfahrt auf und hielt den Bf im Bereich der auf rot geschalteten Ampel an, wobei er eine bargeldlose Organstrafverfügung ausstellte. In der Folge wurde eine Mitteilung gemäß § 4 Abs. 3 FSG an die belangte Behörde erstattet.

Der Probeführerschein des Bf endet am 11. April 2024.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2021.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

Hinsichtlich der strittigen Frage, ob der Bf das Mobiltelefon während der Fahrt oder nur an der roten Ampel stehend in der Hand gehalten und verwendet hat, ist den Angaben des zeugenschaftlich einvernommenen Polizisten Glauben zu schenken, der ausgesagt hat, dass er den Bf von seinem direkt neben der Fahrbahn befindlichen Standpunkt eindeutig mit dem Mobiltelefon in der Hand von links nach rechts Richtung Autobahn fahren gesehen und sodann die Nachfahrt aufgenommen hat. Seine diesbezügliche Erinnerung war noch deutlich, wobei er dies auch damit begründete, dass er andernfalls die Nachfahrt nicht aufgenommen hätte. Ob der Bf – wie von ihm vorgebracht – das Handy in dem an der roten Ampel stehenden Auto in der Hand hatte, ist gegenständlich nicht relevant, da davon auszugehen ist, dass er es zuvor bereits während der Fahrt verwendet hat.

Die Aussagen des Bf schienen grundsätzlich nicht unglaubwürdig, wobei sein Vorbringen, er habe das Handy während des Lenkens nicht in der Hand gehabt, im Lichte des oben Ausgeführten – insbesondere, dass der Polizist glaubwürdig ausgesagt hat, dass er ansonsten keinen Grund gesehen hätte, die Nachfahrt aufzunehmen – als Schutzbehauptung zu qualifizieren ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>1. Rechtsgrundlagen:</u>

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Führerscheingesetzes (FSG) und des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

§ 97 Abs. 5 StVO:

„(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten."

§ 4 Abs. 3 FSG:

„(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten."

§ 4 Abs. 6 Abs. 2a FSG:

„(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

[...]

2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967."

§ 102 Abs. 3 KFG:

„(3) Der Lenker muss die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen."

2. Rechtliche Beurteilung:

Die Lenkberechtigung des Bf unterliegt gemäß § 4 FSG einer Probezeit (Probeführerschein), welche gegenständlich am 11. April 2024 endet.

Es ist davon auszugehen, dass der Bf am 4. Mai 2021 als Lenker eines Kraftfahrzeuges während des Fahrens das Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung verwendet und dadurch einen Verstoß gegen § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG verwirklicht hat. Gemäß § 4 Abs. 6 Z. 2a FSG handelt es sich dabei um einen schweren Verstoß im Sinn des § 4 Abs. 3 FSG.

§ 4 Abs. 3 FSG normiert für den Fall der Begehung eines schweren Verstoßes durch einen Besitzer einer Lenkberechtigung in der Probezeit, dass von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei im Fall eines schweren Verstoßes gegen Abs. 6 Z. 2a FSG auch nach der Ausstellung eines Organmandates – wie im vorliegenden Fall – eine Nachschulung angeordnet werden kann. Somit ist die im angefochtenen Bescheid enthaltene Anordnung einer Nachschulung zu Recht ergangen.

Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich gemäß § 4 Abs. 3 FSG die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr. Folglich war die ebenfalls im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Verlängerung der ursprünglich bis 11. April 2024 festgelegten Probezeit um ein Jahr, nämlich bis 11. April 2025, ebenso rechtmäßig.

Zusammenfassend war die verfahrensgegenständliche Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing